

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 84/10 B

L 13 AS 5202/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 947/07 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
18. Mai 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem vorliegenden Rechtsstreit ist Streitgegenstand allein die Höhe der von den Klägern beantragten Beihilfe für Heizmaterial (Heizöl) für die Heizperiode 2005/2006.
- 2 Am 30.8.2005 beantragten die Kläger eine "Brennstoffbeihilfe" mit der Begründung, ihre 3000 l umfassende Tankanlage für Heizöl sei leer. Auf Grund einer durchgeführten Bedarfsberechnung und der Gegenüberstellung monatlichen Einkommens bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 16.9.2005 einen Beihilfebetrug von 273,33 Euro. Den dagegen erhobenen Widerspruch der Kläger wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.1.2007 zurück. Ergänzend wurde ausgeführt, die Höhe der Heizungsbeihilfe orientiere sich an den vom Landkreistag für Baden-Württemberg festgesetzten Pauschalen für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum maßgeblichen Zeitpunkt. Im Übrigen sei im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass neben den Klägern auch der volljährige Sohn C im Haushalt wohne, der über eigenes Einkommen verfüge. Angesichts dessen sei für die Kläger lediglich ein Anteil von zwei Dritteln zu berücksichtigen gewesen.
- 3 Die erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Karlsruhe vom 1.10.2007 - S 5 AS 947/07 - und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 18.5.2010 - L 13 AS 5202/07 -*). SG und LSG haben zur Begründung der Klageabweisung darauf abgestellt, dass die Kläger zu keinem Zeitpunkt ihre tatsächlichen Aufwendungen beziffert und durch Rechnungen belegt hätten, sodass eine über den bereits gewährten Betrag hinausgehende Beihilfe ausscheide.
- 4 Hiergegen wenden sich die Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die sie umfangreich mit Hinweis auf andere Gerichtsverfahren, ua einem zivilrechtlichen Verfahren unter dem Az.: 5 O 74/04 und mit Hinweis darauf begründen, dass das Kreissozialamt fortgesetzt und rechtswidrig unfallbedingte Kosten nicht begleiche.

II

- 5 Den Prozesskostenhilfeanträgen kann nicht stattgegeben werden.
- 6 Für den Kläger zu 1 gilt dies schon deshalb, weil er keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe (PKH) und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des



Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, den 28.6.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger zu 1 zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.

- 7 Ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet aber ohnehin die beabsichtigte Rechtsverfolgung für beide Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von den Klägern angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger und des sonstigen Akteninhalts - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, RdNr 56 ff). Die von den Klägern gegen Mitarbeiter des Beklagten und andere Gerichte erhobenen Vorwürfe der nicht ordnungsgemäßen Bearbeitung ihrer Anträge stellt sich lediglich als allgemeine Rüge dar, lässt aber keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennen.
- 9 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



- 11 Die von den Klägern selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und können daher eine Prozesshandlung nicht selbst rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Da die Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde selbst eingelegt haben und ihnen mangels Erfolgsaussicht auch kein Prozessbevollmächtigter zur Seite gestellt werden konnte, war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)